

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

31. Jahrgang

Freitag, den 17. Juli 2026

Nr. 7

SPRECHZEITEN (NUR MIT TERMINABSPRACHE) UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Sprechzeiten (in Crossen und Schkölen)

Dienstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:30 Uhr

Crossen	Telefon: 036693 / 470 - 0
Meldebehörde	Telefon: 036693 / 470 - 19
Schkölen	Telefon: 036694 / 403 - 0
Meldebehörde	Telefon: 036694 / 403 - 16



Buchen Sie bequem Ihren Meldeamtstermin. -> Einfach QR-Code scannen.

Bürgermeister

Crossen a. d. Elster	Herr Zimmermann	donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Tel. 036693 / 47 016
	Verwaltungsgebäude, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen a. d. Elster			
Hartmannsdorf	Herr Böhme	donnerstags	17:00 - 18:00 Uhr	Tel. 036693 / 22 463
	Dorfgemeinschaftshaus, Am Raudabach 1, 07613 Hartmannsdorf			
Heideland	Herr Pöhl	mittwochs	17:30 - 18:30 Uhr	
	Mehrzweckgebäude, Pillingsgasse 2, 07613 Heideland OT Königshofen			
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17:00 - 18:00 Uhr	Tel. 036691 / 43 402
	Gemeindebüro, Am Schulberg 2, 07613 Rauda			
Schkölen	Herr Brauer	donnerstags	17:00 - 18:00 Uhr	Tel. 036694 / 40 312
	Verwaltungsgebäude, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen			
Silbitz	Herr Mahl	donnerstags	16:00 - 17:00 Uhr	Tel. 036693 / 22 343
	Gemeindebüro, An der Elster 2, 07613 Silbitz			
Seifartsdorf	Herr Mahl	donnerstags	17:30 - 18:00 Uhr	Tel. 036691 / 43 365
	Gemeindehaus, Seifartsdorf 15, 07613 Silbitz OT Seifartsdorf			
Walpernhain	Herr Weihmann	dienstags	18:00 - 19:00 Uhr	Tel. 036691 / 46 938
	Gemeindebüro, Dorfstr. 39, 07613 Walpernhain			

Schiedsstelle

Frau Brigitte Lihs	Crossen a. d. Elster (Leiterin)	036693 / 470-24
Herr Christian Köhler	Schkölen	036694 / 403-26

Kontaktbereichsbeamte

Crossen	PHM'in A. Bauer	donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr	Tel. 036693 / 23 839
	Verwaltungsgebäude, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen a. d. Elster		0173 / 53 48 198
Schkölen	PHM H. Bauer	donnerstags 14:30 - 16:30 Uhr	Tel. 036694 / 40 319
	Verwaltungsgebäude, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen		Fax. 036694 / 36 880

Forstrevier

Forstrevierleiterin	Frau C. Peters	Erreichbarkeit	0173 / 56 20 936
Bad Klosterlausnitz	Herr F. Hubl	(Gemarkung Seifartsdorf)	0172 / 34 80 216

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern und E-Mail-Adressen erreichen:

Hauptsitz der Verwaltungsgemeinschaft in Crossen an der Elster

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/470-23	bierbrauer@vg-hes.de
Geschäftsleitender Beamter	Herr Altner	036693/470-14	altner@vg-hes.de
Sekretariat	Frau Hösel	036693/470-12	hoesel@vg-hes.de
Fax		036693/470-22	
Hauptamt			
Leiterin	Frau Baas	036693/470-24	baas@vg-hes.de
SB Kita / Amtsblatt	Frau Seidler	036693/470-27	seidler@vg-hes.de
SB Personal / Fortbildung	Frau Gründonner	036693/470-15	gruendonner@vg-hes.de
SB Personal / Friedhöfe	Herr Jankowski	036693/470-18	jankowski@vg-hes.de
SB Ordnungsamt / Kultur	Herr Reuter	036693/470-25	reuter@vg-hes.de
		0155/66357431	
SB Feuerwehr	Herr Stelmasik	036693/470-28	stelmasik@vg-hes.de
SB allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/470-34	kertscher@vg-hes.de
SB Meldebehörde	Frau Pommer	036693/470-19	pommer@vg-hes.de
Finanzen			
Leiterin	Frau Kutscher	036693/470-30	kutscher@vg-hes.de
Stellv. Leiterin / SB Kämmerei	Frau Prüger	036693/470-31	prueger@vg-hes.de
SB Kämmerei	Frau Klaumünzner	036693/470-32	klaumuenzner@vg-hes.de
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich	036693/470-33	zillich@vg-hes.de
Kassenleiter	Herr Dämmrich	036693/470-35	daemmrigh@vg-hes.de
Bauamt			
Stellv. Leiter / SB Bauamt (Crossen / Rauda)	Herr Trübger	036693/470-21	truebger@vg-hes.de
SB Bauamt (Silbitz)	Herr Stelmasik	036693/470-28	stelmasik@vg-hes.de
SB Bauamt (Hartmannsdorf / Walpernhain)	Frau Baufeld	036693/470-36	baufeld@vg-hes.de

Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Schkölen

Sekretariat / DGHs / Barkasse	Frau Lämmel	036694/403-11	laemmel@vg-hes.de
Fax		036694/403-20	
Hauptamt			
Stellv. Leiter / SB Ordnungsamt	Herr Köhler	036694/403-26	koehler@vg-hes.de
		0155/66357432	
SB Versicherungen	Frau Pätzold	036694/403-25	paetzold@vg-hes.de
SB Allg. Verwaltung	Frau Voigt	036694/403-18	voigt@vg-hes.de
SB Meldebehörde	Frau Spörl	036694/403-16	spoerl@vg-hes.de
Bauamt			
Leiterin / SB Bauamt (Schkölen)	Frau Hauschild	036694/403-15	hauschild@vg-hes.de
SB Bauamt (Heide-land)	Frau Herrmann	036694/403-24	herrmann@vg-hes.de

Internetseite: www.vg-hes.de

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.vg-hes.de/jobs



Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 05. August 2026, 15.00 Uhr
(Bitte unbedingt beachten. Später eingehende Texte können nicht berücksichtigt werden!)

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 14. August 2026

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 036 77 / 20 50 - 0, Fax 036 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 036 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wir gratulieren

... im Monat August

- Crossen
- 03.08. zum 85. Geburtstag Frau Willers, Brigitte
- 09.08. zum 90. Geburtstag Herr Lenz, Siegfried
- 25.08. zum 70. Geburtstag Frau Prüfer, Heidrun
- 29.08. zum 90. Geburtstag Frau Steuer, Renate
- Heideland, OT Lindau
- 24.08. zum 80. Geburtstag Herr Hahn, Eike
- Heideland, OT Rudelsdorf
- 31.08. zum 70. Geburtstag Frau Recklies, Inge
- Schkölen, Taubenherd
- 05.08. zum 70. Geburtstag Frau Stahl, Martina
- Schkölen
- 16.08. zum 90. Geburtstag Herr Weimann, Winfried
- 31.08. zum 70. Geburtstag Herr Zemelka, Hans-Joachim
- Schkölen, Tünschütz
- 16.08. zum 80. Geburtstag Herr Wiesner, Peter
- Schkölen, Launewitz
- 31.08. zum 90. Geburtstag Frau Tresselt, Margot
- Silbitz
- 06.08. zum 95. Geburtstag Herr Rocke, Heinz
- 24.08. zum 85. Geburtstag Herr Gottschlich, Wolfgang



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Amtsübergabe im Revierförsteramt

Staffelstab im Revierförsteramt übergeben - Carolin Peters betreut jetzt das Edelholz-Revier im Saale-Holzland

Nach über 30-jähriger engagierter Tätigkeit als Revierleiterin hat Christine Thar ihre verantwortungsvolle Aufgabe in neue Hände übergeben. Mit großem Einsatz, fachlicher Kompetenz und einer engen Verbundenheit zum Wald hat sie das Revier über viele Jahre geprägt und die nachhaltige Bewirtschaftung der heimischen Wälder maßgeblich begleitet.



Nun übernimmt Carolin Peters die Aufgaben als neue Revierleiterin. Mit der Übergabe des Staffelstabs beginnt ein neues Kapitel in der Betreuung des Reviers. Carolin Peters wird die vielfältigen Aufgaben rund um Waldpflege, Naturschutz, die Beratung der Waldbesitzenden sowie die nachhaltige Entwicklung des Waldes fortführen.

Frau Peters wird sich in den kommenden Wochen auch persönlich auf verschiedenen Versammlungen vorstellen. Für Fragen und Anliegen steht sie den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Waldbesitzenden jedoch bereits jetzt jederzeit unter ihrer Diensthandynummer **0173 5620936** zur Verfügung.

Christine Thar gilt für ihren langjährigen Einsatz und ihr großes Engagement ein herzlicher Dank. Carolin Peters wünschen wir einen erfolgreichen Start, viel Freude bei ihrer neuen Tätigkeit und stets ein gutes Gelingen bei den vielfältigen Herausforderungen im Revier.

Termine fürs Amtsblatt 2026

Monat	Redaktions-schluss	Erscheinungstag
August	05.08.2026	14.08.2026
September	02.09.2026	11.09.2026
Oktober	07.10.2026	16.10.2026
November	04.11.2026	13.11.2026
Dezember	02.12.2026	11.12.2026

Bitte informieren Sie sich monatlich im Amtsblatt über den nächsten Redaktionsschluss, da Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Achtung Vierteljahreszahler Grundsteuern

Wir weisen darauf hin, dass am 15.08.2026 die Grund- und Gewerbesteuer für das III. Quartal fällig sind. Bitte verwenden Sie zur Zahlung die in Ihrem Steuerbescheid angegebene Bankverbindung. Bei der Überweisung ist unbedingt das **aktuelle Kassenzeichen vollständig anzugeben**. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mittels einer Einzugsermächtigung ist jederzeit möglich. Bitte fordern Sie dazu das entsprechende Formular schriftlich, per Mail oder unter der Rufnummer 036693/470-35 an. Am 13.08.26 erfolgt der Einzug aller erteilten Lastschriften.

Dämmrich
Kassenverwalter

Hundesteuer entbindet nicht von den Pflichten als Hundebesitzer

Wir weisen erneut darauf hin, dass Hundekot von den Hundebesitzern aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Zudem haben Hunde auf Sport- und Spielplätzen nichts zu suchen.

Hunde sind stets an der Leine zu führen, insbesondere auch im Wald. Leider wird immer wieder beobachtet, dass Hundebesitzer die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner einfach liegen lassen. Wir appellieren daher an Ihre Vernunft und Ihr Verantwortungsbewusstsein.

Für die Mitarbeiter des Bauhofs ist es eine erhebliche Belastung, Rad- und Wanderwege sowie andere öffentliche Flächen zu pflegen, wenn Hundekot nicht beseitigt wird.

Bitte entsorgen Sie den Hundekot in Ihrer Restmülltonne oder in den dafür vorgesehenen Hundetoiletten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Mithilfe.



Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 29. Juni 2026

Beschluss - Nr. 31 / 2006:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster stimmt der Sanierung und Erweiterung der Clementine laut eingereichten Grundrissen und Kostenschätzung mit Honorarermittlung vom Architekturbüro Herrmann in einen Kostenrahmen von 160.000,00 € zu.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	0	1

Beschluss - Nr. 32 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, den Mietvertrag des Traktors Kubota M4063 mit der Firma Niehle, nach Würdigung des Haushaltes, in einen Kaufvertrag umzuwandeln.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	0	0

Beschluss - Nr. 33 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt auf der Grundlage der §§ 55 bis 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß der Anlage.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	0	0

Beschluss - Nr. 34 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung die mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2029 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm der Gemeinde Crossen an der Elster für den Finanzplanungszeitraum 2025 - 2029.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	0	0

Beschluss - Nr. 35 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 - 2027 der Gemeinde Crossen gemäß der Anlage.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	0	0

Beschluss - Nr. 36 / 2026:
(nichtöffentlich)

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 28. Mai 2026

Beschluss - Nr. 11 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, das Angebot mit PV Anlage der Firma Dachdeckermeister Norman Fischer in Höhe von netto 143.619,45 Euro als Auftrag auszulösen. Dies erfolgt mit Mitteln der Förderrichtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen.
- Zustimmung

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 02. Juli 2026

Beschluss - Nr. 12 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 13 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung von der Haushaltsführung für die Zeit vom 01.01. - 20.02.2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 14 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung von der Haushaltsführung für die Zeit vom 30.05. - 31.12.2024

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 15 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Entlastung des Ersten Beigeordneten von der Haushaltsführung für die Zeit vom 01.01. - 31.05.2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 16 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Entlastung des Ersten Beigeordneten von der Haushaltsführung für die Zeit vom 17.06. - 31.12.2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 17 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Entlastung des Zweiten Beigeordneten von der Haushaltsführung für die Zeit vom 17.06. - 31.12.2024.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 18 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hebt den Beschluss - Nr. 11 / 2026 auf, weil die eingebrachten Angebote nicht zu Vergleichszwecken vom TLLR akzeptiert wurden.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 19 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, den Auftrag für die Dachsanierung des Dorfgemeinschaftshauses entsprechen dem vorliegendem Angebot an die Firma Dachdeckermeister Norman Fischer zum Angebotspreis in Höhe von 143.503,46 € zu vergeben.

- Zustimmung

Ausschreibung zur Grundstücksverpachtung

Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 180/1

Die Gemeinde Hartmannsdorf schreibt ein Teilstück des Flurstücks 180/1 mit einer Größe von 1.376 m² zur Verpachtung aus. Der Pachtpreis beträgt 0,32 €/m² (440,32 €/Jahr). Die Fläche befindet sich hinter der Hausnummer 9 des Birkenwegs in Hartmannsdorf (siehe Lageplan).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an:

Gemeinde Hartmannsdorf
c/o Verwaltungsgemeinschaft
Heideland-Elstertal-Schkölen
Flemmingstraße 17
z.H. Frau Baufeld
07613 Crossen an der Elster
oder baufeld@vg-hes.de



Die Frist des Pachtangebotes endet am 30.11.2026.

gez. **Böhme**
Bürgermeister der Gemeinde Hartmannsdorf

Gemeinde Heideland

Haushaltssatzung der Gemeinde Heideland

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 die Haushaltssatzung der Gemeinde Heideland für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 12.06 2026 die Satzung gewürdigt Die Bekanntmachung ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Verwaltung & Bürgerservice > Bekanntmachungen > Satzungen am 15.06.2026

Haushaltssatzung der Gemeinde Heideland
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Heideland (Saale-Holzland-Kreis) nach Beschluss des Gemeinderates vom 11.05.2026 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben		3.439.400 EUR
im Jahr 2026 mit		
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben		3.438.000 EUR
im Jahr 2027 mit		
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben		822.900 EUR
im Jahr 2026 mit		
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben		1.078.050 EUR
im Jahr 2027 mit		

ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

- Nachrichtlich: Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpG 2026 **460.050 EUR**

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
- entfällt -

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird

im Jahr 2026 auf	480.000,00 EUR	
im Jahr 2027 auf	480.000,00 EUR	festgesetzt.

§ 6
Es gilt für die Jahre 2026 und 2027 der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2026** in Kraft.
Crossen an der Elster, den 15.06.2026

H.-R. Pöhl
Bürgermeister
Gemeinde Heideland
- Siegel -

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde
Heideland zur Sitzung am 22. Juni 2026

Beschluss - Nr. 22 / 2026:
Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 23 / 2026:
Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2024.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 24 / 2026:
Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Entlastung des Ersten Beigeordneten von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2024.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 25 / 2026:
Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Auftragsvergabe für die Erstellung der Klarstellungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Ortsteil Rudelsdorf bei der Firma KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Unterlauengasse 9 in 07743 Jena aufzuheben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 26 / 2026:
Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Auftragsvergabe der Asphaltarbeiten an der Kreuzung Rudelsdorfer Straße in Königshofen an die Firma E. Bittner e.K., Zeitzer Straße 38 in 06712 Kretzschau zu einer Bruttoangebotssumme von 13.234,55 € inklusive Mehrwertsteuer zu vergeben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 27 / 2026:
Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Auftragsvergabe der Asphaltarbeiten an der Ahlendorfer Straße in Thiemendorf an die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH Osterfeld, Stößener Weg 40 in 06712 Osterfeld zu einer Bruttoangebotssumme von 15.271,75 € inklusive Mehrwertsteuer zu vergeben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 28 / 2026:
Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Auftragsvergabe der Asphaltarbeiten an der Schortentalstraße im Gewerbegebiet Königshofen an die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH Osterfeld, Stößener Weg 40 in 06712 Osterfeld zu einer Bruttoangebotssumme von 2.906,22 € inklusive Mehrwertsteuer zu vergeben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 29 / 2026:
Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt gemäß § 40 Abs 2 ThürKO, den im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 11.05.2026 gefassten Beschluss Nr. 16 / 2026 „Abschluss eines Mietvertrages für einen Traktor mit Anbaugeräten“ öffentlich bekannt zu machen.
Der bekanntzugebende Beschluss lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt den Abschluss eines Mietvertrages für einen Traktor samt Anbaugeräten mit der Firma Schköland GmbH, Eisenberger Straße 17 d, 07619 Schkölen zu einer monatlichen Rate von 1.436,70 € und einer Vertragslaufzeit von 60 Monaten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Mietvertrag nach Bestandskraft des Haushaltes 2026 abzuschließen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 30 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Anpassung des Nutzungsvertrages für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Heide-land in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 31 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Auftragsvergabe der Grasmahd am Hang in Törpla und am Hang sowie teilweise Dorflage in Etzdorf an die Firma HGZ Mario Zeitschel, Hohe Straße 3 in 07607 Eisenberg zu einer Bruttoangebotssumme von jährlich 2.927,50 € inklusive Mehrwertsteuer zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 32 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, das Flurstück der Gemarkung Großhelmsdorf, Flur 5, Flurstück 65/10 in 3 Flurstücke aufzuteilen und nach einem positiven Bauvorbescheid zu verkaufen.

- Zustimmung

Offenlage der Jahresrechnung

Die festgestellte Jahresrechnung der Gemeinde Heide-land für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen, sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes inkl. den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung liegen während der Dienstzeiten in der Zeit vom

17.07.2026 - 31.07.2026

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus und stehen bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung (nur mit vorheriger Terminabsprache - Frau Kutscher, Tel.: 036693 / 470-30).

Die Offenlage wurde amtlich bekannt gemacht durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Verwaltung & Bürgerservice > Bekanntmachungen > Sonstiges am 17.07.2026.

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Heide-land** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Gemeindearbeiter/in* (m/w)d

Ihre Aufgaben u.a.:

- Unterhaltung und Instandhaltung gemeindeeigener Gebäude/ Durchführen von Kleinstreparaturen aller Art/ Reparaturarbeiten im öffentlichen Bereich
- Wartung und Pflege gemeindeeigener Technik
- Pflege und Sauberhalten von Grünflächen, gärtnerischen Arbeiten, Friedhofspflege
- Reinigung der Straßen an öffentlichen Plätzen und Grundstücken
- Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Flächen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Handwerks/ hilfsweise der Landschaftspflege mit mehrjähriger nachgewiesener Tätigkeit in diesen Bereichen
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Gesundheitliche Eignung zur Ausübung (teilweise schwerer) körperlicher Tätigkeit
- Wünschenswert: Wohnsitz in der Gemeinde, Zusatzqualifikationen (z.B. Motorsägenlehrgang u.a.) Mitglied in einer freiwilligen Feuerwehr
- Befähigung und Erfahrung: im Umgang mit Maschinen/ Werkzeugen für gärtnerische Arbeiten sowie Führen von Traktor
- Führerscheinklassen BE, C1E und T

Wir erwarten Spaß an der Arbeit, Teamgeist, Motivation, Flexibilität und eine selbstständige Arbeitsweise sowie ein sicherer und souveräner Umgang mit Menschen. Kenntnisse im Führen von Maschinen sind von Vorteil.

Wir bieten:

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden
- Bezahlung entsprechend der Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 4 oder 5 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA)

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:
Personalabteilung Frau Gründonner, Tel. 036693/470-15

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns über die Zustellung der Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise, Nachweise über fachliche Qualifikationen) bis zum **31.07.2026** an die

Gemeinde Heide-land über die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster oder an gruendonner@vg-hes.de

**Pöhl
Bürgermeister
Gemeinde Heide-land**

Stadt Schkölen

Ortsteilbürgermeisterwahl Nautschütz Stadt Schkölen am 13.09.2026 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Aktuelles > Wahlen am 19.06.2026.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

In dem Ortsteil Nautschütz der Stadt Schkölen wird am 13.09.2026 ein ehrenamtlicher Ortsteilbürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortsteilbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 20 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

DER GEMEINDEWAHLLEITER

Falls bis zum 17.08.2026, 18:00 Uhr Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses erhoben werden tritt der Wahlausschuss zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge zusammen.

Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Am **18.08.2026**
findet um **16:00 Uhr**
im **Verwaltungsgebäude** der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen
die **öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses**
zur **nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge**
statt.

DER GEMEINDEWAHLLEITER

Ortsteilbürgermeisterwahl Nautschütz Stadt Schkölen am 13. September 2026

Die Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Verwaltung & Bürgerservice > Aktuelle > Wahlen am 08.07.2026

Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Ortsteilbürgermeisterwahl Nautschütz der Stadt Schkölen am 13.09.2026

1.
Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters Nautschütz der Stadt Schkölen wird in der Zeit vom 24.08.2026 bis zum 28.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, 07619 Schkölen, Naumburger Str. 4 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät gewährleistet.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.08.2026 bis zum 28.08.2026 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, 07619 Schkölen, Naumburger Str. 4, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2026 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, 07619 Schkölen, Naumburger Str. 4, mündlich, schriftlich oder per E-Mail an spoerl@vg-hes.de beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12.09.2026 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.
Für den Fall, dass bei der Wahl am 13.09.2026 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 30.09.2026 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 13.09.2026 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 13.09.2026 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 25.09.2026 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, 07619 Schkölen, Naumburger Str. 4, mündlich, schriftlich oder per E-Mail an spoerl@vg-hes.de beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26.09.2026 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 13.09.2026 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 27.09.2026 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Allgemeine Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen sind:

montags	geschlossen
dienstags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 - 11:30 Uhr
donners- tags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 9:00 - 11:30 Uhr

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur Sitzung am 04. Juni 2026

Beschluss - Nr. 21 / 2026:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, die Spende von der Fa. meridian Windpark Wetzdorf GmbH & Co. KG, Schützenstraße 2, 98527 Suhl in Höhe von 1.000 €, anzunehmen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 22 / 2026:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt die Vergabe des Auftrages zur Reparatur der Lüftungsanlage in der Arztpraxis Rockau an die Fa. Bernhardt GmbH, Karl-Marx-Str. 63, 07381 Pößneck mit einer Bruttoangebotssumme von 7.152,97 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 23 / 2026:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt die Bestätigung des 7. Nachtrages für die Maßnahme „Umbau und Erweiterung Feuerwehrhaus Wetzdorf“ an die Fa. Elektro-OVA-GmbH Camburg, Schillerplatz 21, 07774 Camburg mit einer Bruttoangebotssumme von 7.939,82 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 24 / 2026:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt auf der Grundlage §§ 55 bis 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß der Anlage.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 25 / 2026:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung die mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2029 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm der Stadt Schkölen für den Finanzplanungszeitraum 2025 - 2029.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 26 / 2026:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt die Anschaffung von einem Hebekissensatz für die Feuerwehr Stadt Schkölen in Höhe von 2.857,07 €. Die Mittel werden aus der Feuerwehrpauschale aus dem Jahre 2025 entnommen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 27 / 2026:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beruft für die Ortsteilbürgermeisterwahl des Ortsteils Nautschütz, Herr Dirk Köhler als Wahlleiter und Frau Julia Pätzold zum Stellvertreter des Wahlleiters.

- **Zustimmung**

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schkölen

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 30.04.2026 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schkölen beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 20.05.2026 den Eingang bestätigt und innerhalb der 4-Wochen-Frist keine Einwendungen erhoben. Die Bekanntmachung ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Verwaltung & Bürgerservice > Bekanntmachungen > Satzungen am 30.06.2026

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schkölen vom 30.06.2026

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schkölen vom 24.09.2024, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.10.2025 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 14 „Entschädigungen“ wird Absatz 6 wie folgt neu formuliert

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

- a) der ehrenamtliche Bürgermeister 1.475,00 €
- b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 516,25 €
- c) der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 516,25 €
- d) die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Dothen, Graitschen/H., Hainchen, Nautschütz, Rockau und Wetzdorf den Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Buchst. a) bis c) ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 und Abs. 4 der Thür. Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

2.

Im § 16 „Haushaltswirtschaft“ wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Erhebliche Ausgaben i.S.d. § 60 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO, die zu einem unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen, sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, die 5 % der Gesamtausgaben des Haushaltes oder insgesamt die Summe von 100.000,00 € übersteigen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihrer Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Schkölen, den 30.06.2026

J. Brauer
Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung der Stadt Schkölen

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 04.06.2026 die Haushaltssatzung der Stadt Schkölen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 23.06.2026 die Satzung gewürdigt und die vorzeitige Bekannt-

machung zugelassen Die Bekanntmachung ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Verwaltung & Bürgerservice > Bekanntmachungen > Satzungen am 23.06.2026

Haushaltssatzung der Stadt Schkölen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Schkölen (Saale-Holzland-Kreis) nach Beschluss des Gemeinderates vom 04.06.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.015.950 EUR**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **831.300 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

960.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

- entfällt -

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2026** in Kraft.

Crossen an der Elster, 23.06.2026

Bürgermeister S. Brauer

- Siegel -

Gemeinde Silbitz

Bürgermeisterwahl der Gemeinde Silbitz am 13.09.2026 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Aktuelles > Wahlen am 19.06.2026.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

In der Gemeinde Silbitz wird am 13.09.2026 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur

Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen bis zum 10.08.2026, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen in 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstr. 17 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKW) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 31.07.2026 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 10.08.2026 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10.08.2026 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 11.08.2026 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

DER GEMEINDEWAHLLEITER

Übliche Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen sind:

montags	von 9:00 - 11:30 Uhr
dienstags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 - 11:30 Uhr
donners- tags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 9:00 - 11:30 Uhr

Bürgermeisterwahl Gemeinde Silbitz am 13. September 2026

Die Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Gemeindegewahlausschusses ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Verwaltung & Bürgerservice > Aktuelles > Wahlen am 08.07.2026

Öffentliche Sitzung des Gemeindegewahlausschusses

Am	11.08.2026
findet um	19:00 Uhr
im	Gemeindebüro, An der Elster 2, 07613 Silbitz
die	öffentliche Sitzung des Gemeindegewahlausschusses
zur	Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung
statt.	

DER GEMEINDEWAHLLEITER

Falls bis zum 17.08.2026, 18:00 Uhr Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses erhoben werden tritt der Wahlausschuss zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge zusammen.

Öffentliche Sitzung des Gemeindegewahlausschusses

Am	18.08.2026
findet um	19:00 Uhr
im	Gemeindebüro, An der Elster 2, 07613 Silbitz
die	öffentliche Sitzung des Gemeindegewahlausschusses
zur	nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge
statt.	

DER GEMEINDEWAHLLEITER

Bürgermeisterwahl Gemeinde Silbitz am 13. September 2026

Die Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Verwaltung & Bürgerservice > Aktuelle > Wahlen am 08.07.2026

Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Silbitz am 13.09.2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Silbitz wird in der Zeit vom 24.08.2026 bis zum 28.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17, Frau Spörl, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät gewährleistet.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.08.2026 bis zum 28.08.2026 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstr. 17, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2026 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17, mündlich, schriftlich oder per E-Mail an pommer@vg-hes.de beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12.09.2026 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 13.09.2026 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 30.09.2026 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 13.09.2026 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 13.09.2026 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 25.09.2026 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17, mündlich, schriftlich oder per E-Mail an spoerl@vg-hes.de beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26.09.2026 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 13.09.2026 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 27.09.2026 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Allgemeine Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen sind:

montags	geschlossen
dienstags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 - 11:30 Uhr
donners- tags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 9:00 - 11:30 Uhr

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 09. Juni 2026

Beschluss - Nr. 34 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beruft für die Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2026 Herrn Patrick Müller zum Gemeindewahlleiter.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 35 / 2026:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beruft für die Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2026 Herrn Mario Just zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 36 / 2026:

Bauangelegenheit - nichtöffentlich

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 37 / 2026:

Bauangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Gemeinde Walpernhain

Bürgermeisterwahl der Gemeinde Walpernhain am 13.09.2026

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Aktuelles > Wahlen am 19.06.2026.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

In der Gemeinde Walpernhain wird am 13.09.2026 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahl-

vorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag

einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen bis zum 10.08.2026, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen in 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstr. 17 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvor-

schlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 31.07.2026 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 10.08.2026 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10.08.2026 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 11.08.2026 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

DER GEMEINDEWAHLLEITER

Übliche Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen sind:

montags	von 9:00 - 11:30 Uhr
dienstags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 - 11:30 Uhr
donnerstags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 9:00 - 11:30 Uhr

Bürgermeisterwahl Gemeinde Walpernhain am 13. September 2026

Die Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Verwaltung & Bürgerservice > Aktuelles > Wahlen am 08.07.2026

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am	11.08.2026
findet um	19:00 Uhr
im	Gemeindehaus Gaststätte, Dorfstr. 39, 07613 Walpernhain
die	öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses
zur	Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung
statt.	

DER GEMEINDEWAHLLEITER

Falls bis zum 17.08.2026, 18:00 Uhr Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses erhoben werden tritt der Wahlausschuss zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge zusammen.

Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Am **18.08.2026**
findet um **19:00 Uhr**
im **Gemeindehaus Gaststätte, Dorfstr. 39, 07613 Walpernhain**
die **öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses**
zur **nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge**
statt.

DER GEMEINDEWAHLLLEITER

Bürgermeisterwahl Gemeinde Walpernhain am 13. September 2026

Die Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen ist erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de > Verwaltung & Bürgerservice > Aktuelle > Wahlen am 08.07.2026

Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Walpernhain am 13.09.2026

1.
Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Walpernhain wird in der Zeit vom 24.08.2026 bis zum 28.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät gewährleistet.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.08.2026 bis zum 28.08.2026 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstr. 17, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen

das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2026 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17, mündlich, schriftlich oder per E-Mail an pommer@vg-hes.de beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12.09.2026 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.
Für den Fall, dass bei der Wahl am 13.09.2026 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 30.09.2026 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 13.09.2026 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 13.09.2026 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 25.09.2026 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, 07613 Crossen an der Elster, Flemmingstraße 17, mündlich, schriftlich oder per E-Mail an spoerl@vg-hes.de beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26.09.2026 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 13.09.2026 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 27.09.2026 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Allgemeine Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen sind:

montags	geschlossen
dienstags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 - 11:30 Uhr
donnerstags	von 9:00 - 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 9:00 - 11:30 Uhr

Andere Behörden und Körperschaften

13. SGB II-Änderungsgesetz tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft



Das Bundeskabinett hat am 17. Dezember 2025 den Gesetzentwurf zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen. Die Bundesregierung setzt mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz den entsprechenden Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde geändert, um das Verhältnis zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu auszubalancieren und das System gerechter und zukunftsfester zu machen. Ziel ist und bleibt, Menschen dauerhaft in Arbeit zu bringen. Die Änderungen zielen darauf ab, Vermittlung, Mitwirkung und individuelle Unterstützung zu stärken.

Die wesentlichen Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Damit wird die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaats gestärkt. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt Ausdruck gelebter Solidarität in unserer Gesellschaft: Wer sich in einer schwierigen Lebenslage befindet und Hilfe braucht, kann sich auf die Unterstützung verlassen. Wer arbeiten kann, muss daran mitwirken, wieder für sich selbst zu sorgen.

Mit dem Gesetz wird die Vermittlung in Arbeit gestärkt, können Menschen gezielter unterstützt werden, und erhalten die Jobcenter mehr Möglichkeiten, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu fördern.

Mit den Änderungen werden Rechte und Pflichten für alle Beteiligten noch klarer als bisher geregelt, um Verlässlichkeit und Fairness zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Umbenennung der Geldleistung „Bürgergeld“ in „Grundsicherungsgeld“
- Einfordern bedarfsdeckender Integration (Vollzeit)
- Stärkung der Vermittlung und des Vermittlungsvorrangs
- Frühzeitigere Integration von Erziehenden in den Arbeitsmarkt
- Verbindliche Einladung zu einem persönlichen Erstgespräch
- Höhere Verbindlichkeit beim Kooperationsplan
- Verbesserung bei der Eingliederung Langzeitleistungsbeziehender (§ 16e SGB II)
- Konsequenzere Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen
- Wirksames, gestuftes Verfahren bei Terminverweigerung - mit Möglichkeit, die Leistung vollständig einzustellen
- Wirkungsvollere und praxistauglichere Ausgestaltung der Regelung bei Arbeitsverweigerung
- Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen, Kopplung der Höhe des Schonvermögens an das Lebensalter
- Deckelung der Wohnkosten schon in der Karenzzeit
- Berücksichtigung einer örtlich festgelegten Mietpreisbremse
- Möglichkeit, eine Quadratmeterhöchstmiete festzulegen
- Regelungen zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch
- Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers zur Stärkung des Prinzips „Arbeit statt Leistungsbezug“
- Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Jugendlichen in der Arbeitsförderung des SGB III
- Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen sowie Pilotierung neuer Technologien

Weitere Informationen stehen zur Verfügung auf der Seite des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/FAQ-Gesetz-zur-Umgestaltung-der-Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende/faq-gesetz-zur-umgestaltung-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-art.html>

sowie auf der Seite der Servicestelle SGBII:

<https://www.sgb2.info/DE/Praxisblick/Grundsicherung/grundsicherung.html>

Entwurf Mittelung für Kundinnen und Kunden LEICHTE SPRACHE > JC Homepage

13. Änderungsgesetz SGBII - Wichtige Änderungen bei der Hilfe für Arbeitslose

Sie haben vielleicht bereits in der Zeitung davon gelesen: Die Bundesregierung hat einen Plan beschlossen, um die Hilfe für Arbeitslose zu verbessern. Dieser Plan soll einen gerechten Umgang mit den Menschen gewährleisten, welche die Hilfe der Jobcenter benötigen. Das Ziel ist es, dass Menschen wieder Arbeit finden.

Die Geldleistung, die bisher „Bürgergeld“ genannt wurde, heißt jetzt „Grundsicherungsgeld“. Der Name „Bürgergeld“ wird nicht mehr verwendet.

Was bedeutet das für Sie?

Für die Menschen, die diese Geldleistung erhalten, ändert sich nichts. Sie bekommen weiterhin die gleiche Unterstützung. Sie müssen nicht erneut einen Erstantrag auf Grundsicherung stellen, wenn Sie bereits Leistungen vom Jobcenter (Bürgergeld) erhalten.

Was ändert sich?

Die wichtigsten Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Hier sind einige der wichtigsten Punkte:

- Wir helfen Ihnen besser: Wir unterstützen Sie gezielter, um wieder Arbeit zu finden.
- Klare Regeln: Alles wird einfacher und verständlicher, damit wir alle wissen, was wir tun müssen.
- Neuer Name für die Geldleistung: Wir nennen die Geldleistung jetzt „Grundsicherungsgeld“, um klarer zu machen, wofür es ist.
- Eltern kommen früher zurück in die Arbeit: Wir helfen Eltern, früher wieder Arbeit zu finden.
- Einladung zu einem Gespräch: Wir laden Sie zu einem Gespräch ein, damit wir gemeinsam einen Plan machen können.
- Wir arbeiten gemeinsam: Wir machen einen Plan, den wir gemeinsam umsetzen.

- Wenn Sie nicht mitmachen, gibt es Konsequenzen: Wenn Sie nicht tun, was Sie tun müssen, müssen wir entsprechend reagieren.
- Wir helfen Ihnen, eine Wohnung zu finden: Wir helfen Ihnen, eine Wohnung zu finden, die Sie sich leisten können.
- Wir passen uns an die lokalen Preise an: Wir berücksichtigen die Preise in Ihrem Wohnort, wenn es um die Wohnung geht.

Viele Antworten auf die wichtigsten Fragen zu der Grundsicherung lesen Sie hier nach:
<https://www.sgb2.info/DE/Service/Publikationen/Informationen-zur-Grundsicherung/grundsicherung-faq-art.html>

Mehr Informationen zur Grundsicherung Sie hier:
<https://www.sgb2.info/DE/Praxisblick/Grundsicherung/grundsicherung.html>

Entwurf Mittelung für Kundinnen und Kunden > JC Homepage + Pressemitteilung für externe Veröffentlichung

Neue Regeln für die Grundsicherung: Was sich für Arbeit-suchende ändert

Ab dem 1. Juli 2026 treten wichtige Änderungen bei der Grund-sicherung für Arbeitsuchende in Kraft. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Umgestaltung der Grundsicherung beschlossen, um das System gerechter und zukunftsfester zu machen.

Die Grundsicherung bleibt ein wichtiger Teil des Sozialstaats und soll Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützen. Wer arbeiten kann, muss jedoch daran mitwirken, wieder für sich selbst zu sorgen. Die neuen Regeln zielen darauf ab, Vermittlung, Mitwirkung und individuelle Unterstützung zu stärken.

Einige der wichtigsten Änderungen sind:

Die Umbenennung der Geldleistung „Bürgergeld“ in „Grundsicherungsgeld“

Die Stärkung der Vermittlung und des Vermittlungsvorrangs

Die frühzeitigere Integration von Erziehenden in den Arbeitsmarkt

Die höhere Verbindlichkeit beim Kooperationsplan

Die konsequentere Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen

Die Jobcenter erhalten mehr Möglichkeiten, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu fördern. Die Rechte und Pflichten für alle Beteiligten werden noch klarer geregelt, um Verlässlichkeit und Fairness zu gewährleisten.

Wer mehr über die Änderungen erfahren möchten, kann sich auf den Seiten des BMAS und der Servicestelle SGBII informieren:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/FAQ-Gesetz-zur-Umgestaltung-der-Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende/faq-gesetz-zur-umgestaltung-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-art.html>

<https://www.sgb2.info/DE/Praxisblick/Grundsicherung/grundsicherung.html>

Das Jobcenter Saale-Holzland-Kreis informiert gerne über die Änderungen und steht seinen Kundinnen und Kunden für Fragen und Anliegen zur Verfügung. Gern können hierzu die digitalen Möglichkeiten genutzt werden über: <https://www.jobcentershk.de/>

Öffnungszeiten des Jobcenters Saale-Holzland-Kreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über die neuen Öffnungszeiten des Jobcenters Saale-Holzland-Kreis informieren. Diese sehen ab dem 01.07.2026 wie folgt aus:

	Für Kurzanliegen (ohne Terminvereinbarung)	Telefonische Erreichbarkeit unter 036691 - 49100:
Montag	geschlossen	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anliegen wie Antragstellung, Einreichen von Unterlagen und Nachrichten an das Jobcenter außerhalb der Servicezeiten können digital über www.jobcenter.digital oder mit dem neuen Jobcenter-App bequem von Zuhause rund um die Uhr erledigt werden.

Jetzt App downloaden!



Für die Nutzung der digitalen Services stehen im Jobcenter WLAN und ein Self-Service-Bereich mit internetfähigen Tablets kostenlos zur Verfügung. Gern können Sie diese Informationen teilen und für Ihre Arbeit mit Kundinnen und Kunden des Jobcenters nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Diana Karadzhova-Beyer

Geschäftsführerin

62

Tel.: 036691 49 200

Fax: 036691 49 236

mailto:Jobcenter-Saale-Holzland-Kreis@jobcenter-ge.de

Jobcenter Saale-Holzland-Kreis

Fabrikstr. 32

07607 Eisenberg

Bekanntmachung über Nachschätzungsarbeiten in Teilen der Gemarkungen Königshofen und Großhelmsdorf aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes (Neufassung vom 20.12.2007)

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen der Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (§ 18 BodSchätzG) in Verbindung mit § 6c der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter und zur Übertragung von Zuständigkeiten (ThürFAZustVO) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamtes Jena durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: August 2026

Ende: Dezember 2026

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

gez.

Amtsvorsteher des Finanzamtes

Ehrenamtlicher aus Crossen für 25-jähriges Engagement gewürdigt

Auf der Sitzung der Vertreterversammlung in Halle hat die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland Herbert Zimmermann für sein 25-jähriges ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet.

„Es ist mir eine Ehre, ihm in diesem würdigen Rahmen für seine langjährige Arbeit zu danken, die er mit fleißiger Hand, großem Engagement und Sachverstand sowie viel Herzblut geleistet hat“, sagte Annett Haase. Die alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung nahm die Ehrung gemeinsam mit ihrem Amtskollegen Sven Nobereit, der alternierenden Vorstandsvorsitzenden Ramona Bermann sowie der Geschäftsleitung Jork Beßler und Nicola Wenderoth vor.

Seine ehrenamtliche Tätigkeit begann Herbert Zimmermann im August 2001 in der Vertreterversammlung der damaligen Landesversicherungsanstalt Thüringen. In diesem Gremium setzte er sich zunächst als stellvertretendes Mitglied und von 2011 bis 2023 als Mitglied für die Belange der Versicherten ein. Gleichzeitig war der 72-Jährige, der in Crossen lebt, stellvertretend im Rechnungsprüfungsausschuss sowie im Haushalts- und Finanzausschuss tätig.

Seit Juli 2012 bis heute engagiert sich Herbert Zimmermann außerdem im Widerspruchsausschuss der Widerspruchsstelle im Regierungsbezirk Weimar.

Der Thüringer möchte sein Ehrenamt auch weiterhin ausüben. Auf der Vertreterversammlung in Halle sagte er: „Ich war immer gern hier, ich bin weiterhin gern hier und ich sag mal: In fünf Jahren sehen wir uns hier wieder. Dann sind es 30 Jahre.“

Weitere Informationen zur Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland finden Interessierte auf der Website.



Herbert Zimmermann (Mitte) zusammen mit Geschäftsführer Jork Beßler, Vorstandsvorsitzenden Ramona Bermann, der Vorsitzenden der Vertreterversammlung Annett Haase, der stellvertretenden Geschäftsführerin Nicola Wenderoth und dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung Sven Nobereit (v.l.n.r.). © Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Der Kreisverband Saale-Holzland im Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat einen neuen Vorstand gewählt

Michael Kieslich, der Bürgermeister der Kreisstadt Eisenberg, ist neuer ehrenamtlicher Vorsitzender und damit Nachfolger des langjährigen Kreisverbandsvorsitzenden Martin Bierbrauer (VG-Vorsitzender Heide- und Elstertal-Schkölen).

Seine Stellvertreter sind Carl Krumbholz (VG-Vorsitzender Dornburg-Camburg) und Frank Schorcht (VG-Vorsitzender Südliches Saaleetal). Der Gemeinde- und Städtebund vertritt die Interessen der Kommunen im Freistaat gegenüber dem Land.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des Gemeinde- und Städtebundes Saale-Holzland-Kreis am 3. Juni 2026 wurden Herr M. Bierbrauer für seine über 30-jährige Tätigkeit als Gemeinschaftsvorsitzender und Herr H.-J. Dietrich für seine über 25-jährige Bürgermeistertätigkeit in der Gemeinde Rauda geehrt.



Die Auszeichnungen wurden durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Landesverbandes, Herrn Dr. Rieder, vorgenommen. Mit der Ehrung wurde das langjährige und engagierte Wirken von Herrn Bierbrauer und Herrn Dietrich gewürdigt.

Fundtieranzeige

Im Juni wurden folgende Katzen gefunden und dem Tierheim in Eisenberg übergeben:

Heide-land, OT Thiemendorf am 04.06.2026

Katze

Geschlecht: weiblich

Farbe: dreifarbig

Heide-land, OT Königshofen am 18.06.2026

Geschlecht: männlich

Farbe: grau weiß braun getigert

Die Besitzer melden sich bitte im

Tierheim Eisenberg

Am Ziegelteich 17

07607 Eisenberg

Tel.: (036691) 52030

Gemeinde Crossen an der Elster

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Rückblick

Wenn der Sommer das Thermometer glühen lässt...

Der vergangene Monat hatte es in sich - nicht nur unser Veranstaltungskalender war gut gefüllt, sondern auch das Thermometer zeigte sich von seiner hochsommerlichen Seite. Während draußen die Sonne Höchstleistungen vollbrachte, war im Klubhaus wieder jede Menge los. Gemeinsam wurde gelacht, gesungen, gemalt, gefeiert und die Gemeinschaft genossen. Den kreativen Auftakt machte der beliebte Töpferkurs mit Dorothee. Die große Nachfrage zeigte einmal mehr, wie viel Freude das Arbeiten mit Ton bereitet - der Kurs war bereits im Vorfeld vollständig ausgebucht.

Auch der monatliche Mittagstisch erfreute sich wieder großer Beliebtheit. Ganz nach dem Motto „Einmal im Monat nicht kochen“ wurde gemeinsam gegessen, geplaudert und so manche Idee ausgetauscht. Denn gutes Essen schmeckt in netter Gesellschaft bekanntlich gleich doppelt so gut.

Beim beliebten Dienstagfrühstück wurde der Tag in gemütlicher Runde mit frischen Brötchen, Kaffee und vielen guten Gesprächen begonnen - der schönste Beweis dafür, dass Gemeinschaft schon am Frühstückstisch beginnt.

Regelmäßig traf sich auch die Line-Dance-Gruppe. Mit viel Schwung, guter Laune und der passenden Musik wurden Schrittfolgen geübt und der Sommer einfach weggetanzt.

Die Selbsthilfegruppe „Autismus“ und „ADHS“ bot erneut die Möglichkeit zum offenen Austausch und zu wertvollen Gesprächen in angenehmer Atmosphäre.

Sommer, Sonne, Strand - und ganz viele Stimmen Ein besonderer Höhepunkt war unser Sommerfest unter dem Motto „Sommer, Sonne, Strand - Das Sommerfest der Stimmen“. Mit DJ Heiko wurde kräftig gesungen, getanzt, geraten und gelacht.

Ob gemeinsames Karaoke, Liederraten oder mutige Duette - die Gäste bewiesen, dass Singen vor allem dann Spaß macht, wenn man es gemeinsam tut. Für zahlreiche Lacher sorgte außerdem ein humorvoller Sketch rund um die alles entscheidende Urlaubsfrage: „Soll der Schirm nun mit oder nicht auf die Wanderung in Tirol?“ Spätestens danach war klar: Nicht nur die Stimme, sondern auch die Lachmuskeln wurden an diesem Nachmittag ausgiebig trainiert.



Etwas ausgebremst wurden wir hingegen von den hochsommerlichen Temperaturen. Unsere geplante Sommerwanderung musste aufgrund der großen Hitze vorsorglich verschoben werden - Gesundheit geht schließlich vor. Die gute Nachricht: Die Wanderstiefel müssen nicht lange im Schrank bleiben, denn die Tour wird im September nachgeholt.

Auch Bewegung kam im Juni nicht zu kurz. Bei der „Sanften Gymnastik für Körper & Geist“ mit Marion wurde Woche für Woche etwas für Fitness, Beweglichkeit und Wohlbefinden getan - ganz ohne Leistungsdruck, dafür mit viel Freude.

Farbenfroh wurde es bei den Malkursen mit Ute. Sowohl die kleinen Künstlerinnen und Künstler als auch die Erwachsenen ließen ihrer Kreativität freien Lauf. Ob erste Pinselstriche oder kleine Meisterwerke - im Mittelpunkt standen die Freude am Gestalten und das gemeinsame kreative Erleben.

Ein besonderer Moment waren außerdem zwei festliche Schulabschlussfeiern. Nach der feierlichen Zeugnisübergabe wurde gemeinsam angestoßen, gelacht und auf einen neuen Lebensabschnitt geblickt. Es freut uns, dass unser Saal den passenden Rahmen für diese besonderen Feiern bieten durfte.



Ein herzliches Dankeschön gilt allen Kursleiterinnen und Kursleitern, Mitwirkenden, Unterstützern und natürlich unseren Gästen. Sie machen das Klubhaus Monat für Monat zu einem Ort, an dem Gemeinschaft gelebt wird.

Nun verabschiedet sich das Klubhaus in die Sommerpause. Bis Mitte August kehrt etwas Ruhe ein - Zeit zum Durchatmen, Kraft tanken und vielleicht auch für den einen oder anderen Sprung ins kühle Nass.

Doch keine Sorge, hinter den Kulissen werden bereits neue Ideen geschmiedet. Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Herbstprogramm mit vertrauten Angeboten, neuen Überraschungen und vielen Gelegenheiten zum Mitmachen. Wir freuen uns schon jetzt auf ein gesundes Wiedersehen - und wer weiß, vielleicht hält der Spätsommer ja noch die eine oder andere sonnige Überraschung für uns bereit.

Veranstaltungen Juli bis Oktober 2026

18.08. 9:00 **Dienstagsfrühstück für jedermann - Schlemmen, Plaudern und Genießen**

Der beste Start in den Tag? Ein leckeres Frühstück in netter Gesellschaft! Beim Dienstagsfrühstück erwarten Sie duftender Kaffee, köstliche Frühstücksleckereien und vor allem gute Gespräche. Ob zum Plaudern, Kennenlernen oder einfach zum Genießen - hier ist jeder herzlich willkommen. Kommen Sie vorbei und starten Sie gemeinsam mit uns genussvoll in den Tag!

27.08. 13:00 - 15:00 **Smartfon-Sprechstunde mit AGATHE und dem Seniorenbüro (Nur mit Anmeldung!) Sie haben eine Frage zu Ihrer Smartphone-Bedienung? Dann kommen Sie in unsere Sprechstunde und Ihnen wird geholfen!**

02.09. 15:00 **Humoristische Modenschau mit Michael und Mode Nr. 1.**

Freuen Sie sich auf die neue Herbst- und Winterkollektion sowie auf das eine oder andere sommerliche Lieblingsstück, das einfach noch nicht von der Kleiderstange verschwinden möchte. Mit viel Charme, Witz und guter Laune präsentiert Michael die neuesten Trends. Wer selbst einmal Laufstegluft schnuppern möchte, hat bei uns die Gelegenheit: Melden Sie sich einfach kurz an und werden Sie Teil unserer fröhlichen Model-Crew. Also, Bühne frei, Kopf hoch und los geht's - Applaus garantiert!

07.09. **Die „Digitalen Engel“, Schulung für Smartphone & digitale Anwendungen für Senioren**

13:00 - 14:45 Aufbau-Kurs für Teilnehmer mit Vorkenntnissen **Smart-Fon Bedienung,**

15:00 - 16:45 Aufbau-Kurs für Teilnehmer mit erweiterten Vorkenntnissen (Thema: Apps & mehr)

08.09. 12:00 **Der „Mittagstisch“ gemäß dem Motto „Einmal im Monat nicht kochen“, also fix angemeldet und gemeinsam genießen, plaudern und Rezepte tauschen!**

09.09. 15:00 **SeniorengGeburtstagsfeier für die Mai bis August-Jubilare.** Es sind auch alle Jubilare eingeladen, welche keine persönliche Einladung erhalten haben. Gern auch in Begleitung. Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen und auf ein kleines Programm der „Clementine“ Crossen. Bitte melden Sie sich im Klubhausbüro an.

15.09. 9:00 **Dienstagsfrühstück für jedermann - Schlemmen, Plaudern und Genießen**

19.09. 17:00 **„Tanz in den Herbst“ mit Walter Baumgart - Multi-instrumentalist, Sänger und Entertainer**

Tanzend durch bunte Blätter - Herbstfest mit Musik & Spaß & Unterhaltung

Wenn der Herbst die Natur in warme Farben taucht, laden wir herzlich zu einem stimmungsvollen Abend voller Musik, Geselligkeit und guter Laune ein. Freuen Sie sich auf volkstümliche Weisen, beliebte Schlager und beste Unterhaltung mit dem vielseitigen Musiker Walter Baumgart, der mit verschiedenen Blasinstrumenten für die passende Herbststimmung sorgt. Die Line-Dancer „Stompers“ fordern auf zu Mitmach-tänzen.

Ob in Tracht oder herbstlich-bunter Kleidung - willkommen sind alle, die gerne feiern, zuhören, mitsingen oder das Tanzbein schwingen möchten. Genießen Sie die besondere Atmosphäre eines herbstlichen Festabends und verbringen Sie mit uns einige unbeschwerte Stunden.

Kommen Sie vorbei und feiern Sie mit uns den goldenen Herbst! Wir nehmen heute schon Reservierungen entgegen. Sichern Sie sich Ihren Platz!

- Theater Gruppe „Elsterkiesel“, Proben finden wieder ab Donnerstag, den 17.09.26, 18:00 Uhr statt

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte Aushängen, Tagespresse, Facebook und unserer Homepage.

In eigener Sache

Ihre Feier verdient den passenden Rahmen! Steht bei Ihnen die nächste Feier an? Ob Hochzeit, Geburtstag, Familienfest, Weihnachtsfeier, Betriebsfeier, Jubiläum oder ein anderer besonderer Anlass - wir haben den passenden Raum für Ihre Ideen. **Im Klubhaus stehen Ihnen Räumlichkeiten** in verschiedenen Größen zur Verfügung - ganz gleich, ob Sie im kleinen Kreis oder mit einer großen Gesellschaft feiern möchten.

Sie mögen es lieber **urig und mit besonderem Charme?** Dann entdecken Sie unsere „**Alte Brauerei Tauchlitz**“. In den historischen Gemäuern, idyllisch zwischen Elster und Mühlberg gelegen, erwartet Sie ein einzigartiges Ambiente zum Feiern, Tagen oder einfach zum Wohlfühlen. Rustikal, gemütlich und mit ganz viel Charakter - ein Ort, der Ihrer Veranstaltung das gewisse Etwas verleiht.

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto „Nehme Bücher raus - stelle Bücher rein“ steht für Sie zur Verfügung.

Öffnungszeiten Klubhaus:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und

Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Termine können Sie gerne telefonisch unter 036693 248727, 0173 6426551 oder per E-Mail info@klubhaus-crossen.de vereinbaren. www.klubhaus-crossen.de

Vom 20.07. bis 12.08.26 ist das Klubhausbüro nicht besetzt.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhaus Eure Carla

Mehr könnt ihr erfahren über:



Gemeinde Hartmannsdorf

Einladung zum Dorffest der Gemeinde Hartmannsdorf am 22. August 2026

Die Gemeinde Hartmannsdorf lädt Sie herzlich zum diesjährigen Dorffest ein.

Wann: 22. August 2026, ab 15:00 Uhr

Wo: Gemeindegarten Hartmannsdorf, Am Raudabach 1



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Freuen Sie sich auf einen geselligen Nachmittag und einen stimmungsvollen Abend mit Unterhaltung, Tanz und Live-Musik der Rock Revival Band aus Gera.

Die Gemeinde freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher sowie auf ein schönes Fest in geselliger Runde.

Ihre Gemeinde Hartmannsdorf

- 22.09. 19:00 Kulturdienstag: „Von Habenicht zum Schlossherren“** Zum Auftakt des Kulturdienstags nach der Sommerpause begrüßt das Klubhaus den Referenten Stephan Grabowski. Er nimmt sie mit, auf eine spannende Reise in die Geschichte von Schloss Crossen. Anhand neuer Forschungsergebnisse, beleuchtet er die außergewöhnlichen Lebenswege der beiden Schlossherren und gewährt faszinierende Einblicke in die Regionalgeschichte. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.
- 23.09. 10:00 ab Pötewitz, Sommer-Wanderung von Pötewitz nach Walpernhain** (näheres ist im Klubhausbüro zu erfahren) wir bitten um Anmeldung! Fahrgemeinschaften werden organisiert.
- 24.09. 14:00 Spielenachmittag**
- 18.10. 10:00 10. Bauern- und Kreativmarkt im und um das Klubhaus - näheres in der nächsten Ausgabe!**
- 21.10. 16:00 Ein Nachmittag rund um die Sicherheit „Wie können sie sich vor Betrügern schützen?“** mit Kriminalhauptkommissar Werner
- 27.10. 18:00 Verkehrsteilnehmerschulung mit Herrn Tölle der Verkehrswacht**
- 09.12. 15:00 Seniorenweihnachtsfeier auf dem Saal mit Walter Baumgart**

Tagesfahrten und Ausflüge 2026

- 02.12.26** Fahrt ins Erzgebirge „Hutzenabend“ mit viel erzgebirgischer Tradition, Musik und Leckerei.
Nur noch Reservierung auf Warteliste möglich.

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs - jeden Montag von 17.30 bis 19.00 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)

Gemeinde Rauda

Wetterbedingte Verschiebung des Sommerfestes auf den 28. Juli



Liebe Raudaer Seniorinnen und Senioren,

wir möchten euch herzlich zu unserem Sommerfest am **Dienstag, den 28. Juli 2026, ab 14:00 Uhr** in der Gemeinde einladen.

Nach einer gemütlichen Kaffeerunde werden wir gemeinsam im Grünen bei Sport und Spiel aktiv. Bitte denkt deshalb an bequeme und legere Kleidung.

Für Speisen und Getränke ist wie immer bestens gesorgt - lasst euch überraschen!

Gäste melden sich bitte telefonisch unter **61078** an.

Bis dahin wünschen wir euch eine gute Zeit und bleibt gesund.

Eure Betreuer

Stadt Schkölen

Einladung zum Seniorentreffen „65 Plus Club“

Liebe Senioren,

am 20.05.2026 konnten wir den Kreisseniententag in Camburg erleben. Viele Informationsstände waren aufgebaut. An diesem Nachmittag ging es um Sicherheit im Alter. Als musikalische Umrahmung und mit viel Beifall, spielte das Polizeiorchester Thüringen. Von Kaffee, Kuchen, bis hin zur Roster wurde alles angeboten. Frau Eva Bärthel hatte alles toll organisiert.

Im Juni trafen wir uns zu einem gemeinsamen Spielenachmittag. Nach dem Kaffeekränzchen wurden die Geburtstagsjubilare beglückwünscht und mit Sekt auf ein gesundes und glückliches neues Lebensjahr angestoßen. Danach wurden die Karten gemischt, Würfel gerollt oder Rätsel gelöst. Die Anwesenden hatten viel Spaß und es gab Spiele, die doch nicht jeder zuhause spielt.

Da im Monat Juli die Kanalrundfahrt in Leipzig stattfindet, treffen wir uns erst am **Dienstag, den 18.08.2026 in der ehemaligen Rittergutsküche, um 14:00 Uhr in der Naumburger Str. 4 in Schkölen**, wieder.

Die Plauderstunde muss leider wegen Krankheit weiterhin ausfallen. Wir wünschen Karin gute Besserung.

Für den 30.10.2026 lade ich Sie bereits heute, herzlich ein. Merken Sie sich den Termin doch schon einmal vor. Das Kabarett „Elsterkiesel“ ist zu Gast auf unserem Saal. Bei dem Krimi „Mörderische Auslese“ sind Beobachtungsgabe und Scharfsinn gefragt, um den Mörder zu finden. Ich verspreche Ihnen viel Spaß und Unterhaltung. Für kleine Snacks und Getränke wird gesorgt sein. Ich freue mich, wenn der Saal gut gefüllt ist und die Darsteller reichlich Applaus bekommen. Wo man sich anmelden kann wird zeitnah bekannt gegeben.

Es grüßt Marion Ebel als Seniorenbeauftragte der Stadt Schkölen

Ortsteil Nautschütz

Baumpflanzaktion in Zschorgula - Fünf neue Obstbäume für unsere Ortschaft

Im Rahmen einer Baumpflanzaktion konnten in Zschorgula fünf neue Obstbäume gepflanzt werden. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Klimapakts des Freistaates Thüringen und leistet einen wertvollen Beitrag zur ökologischen Aufwertung unserer Ortschaft sowie zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Mit großem Engagement und tatkräftiger Unterstützung unserer freiwilligen Helferinnen und Helfer wurden die Bäume fachgerecht gesetzt. Durch ihren Einsatz konnte die Pflanzaktion erfolgreich umgesetzt werden. Die neuen Obstbäume werden künftig nicht nur das Ortsbild bereichern, sondern auch Lebensraum für zahlreiche Insekten und Vögel schaffen sowie einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Beteiligten, die ihre Zeit und Arbeitskraft eingebracht haben. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement wäre eine solche Aktion nicht möglich. Ebenso danken wir dem Freistaat Thüringen und der Stadt Schkölen für die Bereitstellung der Fördermittel im Rahmen des Klimapakts.

Wir freuen uns, dass mit dieser Pflanzung ein weiterer Beitrag für eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft in Zschorgula geleistet werden konnte.

Vielen Dank an alle fleißigen Helferinnen und Helfer!

Der Ortschaftsrat der Gemeinde Nautschütz



Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Information aus dem Landratsamt SHK

Alle Zulassungsvorgänge für Fahrzeuge (An-, Um- und Abmelden) sind auch online bequem von zu Hause aus möglich. Mit der internetbasierten Fahrzeugzulassung i-Kfz können die Bürger im Saale-Holzland-Kreis ihr Fahrzeug rund um die Uhr online an-, ab- und ummelden. Das spart den Weg zur Zulassungsstelle, die Wartezeit vor Ort und ist zudem kostengünstiger. Dies ist bereits seit 2023 möglich und wird von Jahr zu Jahr stärker genutzt. Im Jahr 2025 wurden von den insgesamt mehr als 20.000 Zulassungsvorgängen rund 10 Prozent online erledigt. Es könnten aber noch viel mehr sein, wirbt Thomas Schumacher, Leiter des Ordnungsamtes und damit auch zuständig für die Kfz-Zulassungsbehörde im Landratsamt für die Nutzung der i-Kfz-Angebote. Die technischen Hürden sind nicht so hoch, wie mancher vielleicht denkt.

Auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.saaleholzlandkreis.de>) stehen alle wichtigen Hinweise zum Verfahren und den nötigen Unterlagen.

Diese Bedienungsanleitung sollte man sich zunächst durchlesen. Am einfachsten ist eine Außerbetriebsetzung bzw. Abmeldung. Diese ist online allerdings erst für Fahrzeuge möglich, die ab dem Jahr 2015 zugelassen worden sind, weil erst ab diesem Zeitpunkt auf den Stempelplaketten der Kennzeichen sowie auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ein verdeckter Sicherheitscode enthalten ist, der zunächst frei gerubbelt werden muss. Anschließend gibt man die Fahrzeugdaten und die Codes im Online-Portal ein. Nach Entrichtung der Gebühren über den Bezahlendienst PayPal erhält man die Abmeldebescheinigung.

Bei allen anderen Zulassungsvorgängen ist zusätzlich eine persönliche Identifizierung über BundID erforderlich. Hierzu ist ein Personalausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) jeweils mit aktivierter eID-Funktion inklusive sechsstelliger PIN oder ein ELSTER-Zertifikat erforderlich. Falls ein neues Kennzeichen (Wunsch- oder Zufallskennzeichen) benötigt wird, muss man dieses vorher ebenfalls online reservieren lassen.

Die Schilder können bei einem Schilderdienst vor Ort geprägt werden oder online erworben werden. Daneben muss vorher die Versicherungsbestätigung (eVB) sowie - falls nötig - die Hauptuntersuchung (HU) geklärt werden.

Bezahlt wird auch hier über PayPal. Zum Schluss erhält man einen vorläufigen Zulassungsnachweis, der sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden muss, da die Stempelplaketten, die TÜV-Plakette sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I erst ein paar Tage später per Post zugesandt werden. Trotzdem kann man mit dem online zugelassenen Fahrzeug nun direkt losfahren.

Wichtig:

Benötigt man für den Zulassungsvorgang eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), so ist der erforderliche Sicherheitscode erst ab Ausstellungsdatum 01.01.2018 vorhanden. Bei älteren Fahrzeugen ist nach wie vor ein Gang zum Amt notwendig oder man nutzt den Zulassungsdienst des Autohauses.

Und:

Gehen Sie für den Online-Vorgang immer direkt auf die offizielle Internetseite <http://www.saaleholzlandkreis.de>. Gewerbliche Dienstleister bieten die Leistungen ebenfalls im Internet an, aber zumeist deutlich teurer. Der Saale-Holzland-Kreis erhebt lediglich die bundesweit einheitliche i-Kfz-Gebühren. Günstiger als beim Termin im Amt ist die Online-Variante auf jeden Fall.



Ordnungsamtsleiter Thomas Schumacher und Sachgebietsleiterin Silke Hartmann werben für die Nutzung des i-Kfz-Angebots. (Foto: Landratsamt/Bioly)

Rückfragen? Gern: unter Tel. 036691 70-1024.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Claudia Bioly

Ausfall Blaue Tonne

Aufgrund eines unvorhergesehenen personellen Engpasses müssen die kommenden PPK-Touren in den folgenden Ortschaften leider ersatzlos entfallen:

- Bereich 1: Bollberg, Möckern, Mörsdorf, Quirla, Tissa, Ulrichswalde
- Bereich 2: Bibra, Kahla klein, Lindig, Zwabitz, Seitenroda, Leubengrund
- Bereich 3: Döllschütz, Hainspitz, Karsdorfberg, Klengel, Mertendorf, Pretschwitz, Rauschwitz, Rockau, Schmörchwitz, Serba, Trotz, Ziegenböcke.

Die betroffenen Haushalte können bei der nächsten regulären Leerung entsprechende Beistellmengen bereitstellen.

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Dienstleistungsbetrieb
August-Bebel-Straße 9
07607 Eisenberg

Vereine und Verbände

Freiwillige Feuerwehr Königshofen

FEUERWEHR KÖNIGSHOFEN
RETTEN • LÖSCHEN • BERGEN • SCHÜTZEN

140 JAHRE

Feuerwehr Königshofen

Besuchen Sie uns zum
Tag der offenen Tür
140 Jahre Freiwillige Feuerwehr Königshofen
am 1. August 2026

PROGRAMM

10.00 Uhr	Eröffnung
10.30 Uhr	Vorführung der Feuerwehrtechnik Heide-land
11.00 Uhr	Einsatzübung Jugendfeuerwehr
12.00 Uhr	Mittag
13.00 Uhr	DRK Hundestaffel
14.00 Uhr	Vorführung Personenrettung aus Unfallfahrzeug
15.00 Uhr	Vorführung Fettexplosion
16.00 Uhr	gemütlicher Ausklang mit DJ Duo „JBL“ Deluxe

Über den Tag läuft im Hintergrund die Feuerlöscher Übungslöschanlage, DRF Luftrettung, DKMS & Ausstellung alter Feuerwehrtechnik und Bilder.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

DRF Luftrettung

Feuerwehr erleben

Grillen
Getränke
Kaffee
Kuchen

DKMS
WIR BEZIEGEN BLUTKREIS

Lassen Sie sich
vor Ort als Spender
registrieren!

Hüpfburg
Schmink- &
Bastelstraße
Zielspritzen

Feuerwehr Königshofen | Am Sportplatz 5 | 07613 Heide-land OT Königshofen
Sie finden uns auch unter www.feuerwehr-königshofen-thüringen.de

Pflanzenzauber begeisterte trotz Hitze: Großer Andrang beim Garten- und Pflanzenmarkt auf Schloss Crossen

Crossen, 07.07.2026

Der Verein „Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e.V.“ zog nach seinem Pflanzen- und Gartenmarkt am 27. Juni ein rundum positives Fazit. Rund zehn private und professionelle Händler präsentierten im historischen Schlosshof ein vielfältiges Angebot an Stauden, Sträuchern und Kräuterpflanzen - und lockten damit trotz großer Hitze zahlreiche Gartenfreundinnen und -freunde aus nah und fern an.

Die Kinder der Crossener Grundschule verkauften selbst hergestelltes Kräutersalz und sammelten fleißig Spenden für den Schulförderverein. Zwischen den Ständen der Aussteller wechselten so manche Pflanzenraritäten den Besitzer, während sich Kennerinnen und Kenner in angeregten Fachgesprächen austauschten. Der aufwendig restaurierte Innenhof des Schlosses bot dabei eine besonders stimmungsvolle Kulisse für die Veranstaltung.

Für das leibliche Wohl der Besucher war ebenfalls gesorgt: Kaffee und selbstgebackener Kuchen, kühle Getränke, Eis, sowie Speisen vom Grill sorgten gleichermaßen für Erfrischung und Stärkung an einem heißen Sommertag. Interessierte hatten zudem die Gelegenheit, den einzigartigen Festsaal des Schlosses im Rahmen einer Führung zu besichtigen.

„Dass unser erster Pflanzenzauber trotz der extremen Hitze so erfolgreich verlief, freut uns riesig - und ist vor allem das Verdienst unserer ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer aus dem Schlossverein, die wochenlang im Hintergrund alles vorbereitet haben. Ohne sie wäre diese Premiere nicht möglich gewesen“, zieht Ines Stummhöfer, Mitglied im Vorstand des Vereins Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e.V., das Fazit von der Veranstaltung.

Der Schlossverein Crossen bedankt sich herzlich bei allen Händlern, Besucherinnen und Besuchern sowie den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die alle zusammen zum Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Bildimpressionen vom Pflanzenzauber:



Über den Verein:

Der Verein *Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e.V.* (Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster) engagiert sich aktiv für die Rettung, Sanierung und kulturelle Belebung der historischen Schlossanlage. Weitere Infos: www.schloss-crossen.de

Die Gilde informiert

Am 9. Mai fand unser traditionelles Mannkönigschießen mit dem Vorderlader in Naumburg auf der 50-Meter-Bahn statt. Den besten Schuss setzte Torsten Riehle und wurde damit Mannkönig 2026.

Am 31. Mai wurde auf der Raumschießanlage in Schkölen der Schützenkönig ausgeschieden. Sebastian Schau konnte den Wettbewerb für sich entscheiden.

Herzlichen Glückwunsch an alle Gewinner und immer „Gut Schuss“!

Bereits am 30. Mai feierten wir unsere 30-jährige Wiedergründung. Unser Landrat Johann Waschnewski und Bürgermeister Sebastian Brauer erwiesen uns hierzu die Ehre. Zahlreiche befreundete Vereine und Gäste waren unserer Einladung gefolgt. Ein herzliches Dankeschön gilt der Firma Frankonia für ihre Unterstützung und die Präsenz vor Ort.

Die Gilde

Öffnungszeiten der Jugendclubs

Kinder- und Jugendclub Hartmannsdorf

Am Raudabach 1, 07613 Hartmannsdorf
Dienstag bis Donnerstag 14:30 bis 17:30 Uhr

Kinder- und Jugendclub Crossen

Hauptstraße 13, 07613 Crossen
Montag, Mittwoch und Freitag 15:30 bis 18:30 Uhr

Kinder- und Jugendclub Schkölen

Naumburger Str. 1, 07619 Schkölen
Montag, Mittwoch und Freitag 15.00 bis 18.00 Uhr

Kinder- und Jugendclub Rockau

Am Sportplatz, 07619 Schkölen OT Rockau
Mittwoch und Donnerstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Veranstaltungen



Kindertagesstätten

Die Stühle der Vorschulkinder werden leer, wir wünschen uns neue Kinder her!

Eine ereignisreiche und wunderschöne Abschlusswoche liegt hinter unseren Vorschulkindern. Gemeinsam haben wir viele besondere Momente erlebt, die uns noch lange in Erinnerung bleiben werden.

Am Montag starteten wir mit einem Ausflug in den Leipziger Zoo. Dort konnten die Kinder viele verschiedene Tiere beobachten und spannende Eindrücke sammeln. Nach einem gemeinsamen Mittagessen erkundeten wir den Spielplatz und ließen den gelungenen Tag mit einem leckeren Eis ausklingen.



Am Dienstag fand das große Zuckertütenfest im Kindergarten statt. Die Vorschulkinder präsentierten stolz ihr Abschlussprogramm. Auch die anderen Gruppen hatten kleine Überraschungen und Programmpunkte vorbereitet. Ein besonderer Höhepunkt war die Übergabe der Zuckertüten. Anschließend ging es zur Abkühlung ins Freibad, wo die Kinder gemeinsam planschen und spielen konnten.

Am Mittwoch stand eine spannende Piraten-Schatzsuche auf dem Programm. Mit Hilfe einer Schatzkarte und verschiedenen Hinweisen machten sich die Kinder auf die Suche nach einem verborgenen Schatz. Nach erfolgreicher Schatzsuche wurde der Schatz schließlich gefunden und die Freude war groß.



Danach stärkten wir uns mit einem Mittagessen auf dem Spielplatz, bevor noch ausgiebig gespielt wurde und wir anschließend in die Kita zurückkehrten.

Am Donnerstag begann das Abenteuer der großen Abschlussübernachtung. Gemeinsam wanderten wir zur Froschmühle.



Dort verbrachten die Kinder viel Zeit am Bach, spielten auf dem Gelände und erkundeten die Umgebung.

Am Nachmittag erwartete sie ein spannendes Drachenabenteuer, bei dem im Wald verschiedene Aufgaben gelöst werden mussten. Dabei waren Teamgeist, Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung gefragt. Die Kinder hatten große Freude an den Herausforderungen.

Doch nicht nur die gemeinsamen Aufgaben stärkten die Gruppe, sondern auch die gemeinsamen Mahlzeiten und die Übernachtung in der Froschmühle machten diese Zeit zu einem ganz besonderen Erlebnis.

Am Freitag verbrachten wir den Vormittag noch gemeinsam im Mühlthal. Gegen Mittag wurden wir mit dem Kremser abgeholt und fuhren zurück. Den feierlichen Abschluss unserer Abschlusswoche bildete das große Abschlussfest mit den Eltern.

Die Kinder wurden herzlich empfangen und präsentierten noch einmal stolz ihr Programm.

Gemeinsam ließen wir die Woche bei einem schönen Fest mit vielen Gesprächen, Erinnerungen und fröhlichen Momenten ausklingen.

Mit dieser besonderen Woche verabschiedeten wir unsere Vorschulkinder aus dem Kindergarten. Wir sind stolz auf ihre Entwicklung, ihre Neugier und ihren Mut.

Für ihren weiteren Weg wünschen wir ihnen alles Gute, viel Freude und einen wunderbaren Start in die Schulzeit. Wir werden sie in guter Erinnerung behalten.

Janine & Nelly



Herzlich Willkommen bei den Küken in der Kita Elstertalpatzen

Ein Ort zum Ankommen, Entdecken und Wachsen für unsere Aller kleinsten, für den liebevollen Start ins Leben.

Das Küken-Team begleitet Ihre Kinder mit viel Herz, fundiertem Fachwissen, langjähriger Erfahrung und Freude durch ihre ersten Lebensjahre. Wir schaffen eine liebevolle Umgebung, in der sie spielen, lernen, ihre Stärken entdecken und sich in ihrem eigenen Tempo entwickeln können.

Die Krippengruppe ist direkt in unserem Kindergarten „Elstertalpatzen“ integriert, so können die Kinder nach ihrer Krippenzeit ganz selbstverständlich dort bis zum Schuleintritt in ihrer vertrauten Umgebung weiterwachsen. Der sanfte Übergang gibt ihnen Sicherheit und Kontinuität. Gleichzeitig entstehen Freundschaften, die oft über viele Jahre bestehen bleiben.

Familien aus allen Orten sind herzlich eingeladen, die Krippengruppe „Küken“, unseren liebevoll gestalteten Kleinkindbereich und unser schönes Haus in mitten herrlicher Natur kennenzulernen und eine Platzanfrage für Ihr Kind zu stellen.

Gerne informieren wir Sie über unser pädagogisches Konzept und beantworten Ihre Fragen in einem persönlichem Kennenlerngespräch. Telefon: 036693 22404

Wir freuen uns darauf, Sie und Ihr Kind kennenzulernen und Ihr kleines Küken ein Stück auf seinem Weg begleiten zu dürfen.

Das Küken-Team Angela & Kerstin

Neues aus der Villa Kunterbunt

„Was unser Körper alles kann“

So lautete das Thema des diesjährigen Sommerfestes im ev. Kindergarten „Villa Kunterbunt“ in Schkölen. Schon seit mehreren Wochen beschäftigten sich die Kinder mit ihren Erzieherinnen mit diesem Thema und sie kamen auf sehr detaillierte Fragen, auf die gemeinsame Antworten gesucht wurden. Kerstin Kengelbacher baute dann das erworbene Wissen in ein gelungenes Theaterstück mit zwei peppigen Liedern, dass die Kinder mit Begeisterung aufführten.

Viele Gäste waren gekommen, um mit uns zu feiern. Bei wunderbarem Wetter war es ein gelungenes Fest, das den Kindern noch lange in guter Erinnerung bleibt.

Ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei allen Helfern, die uns bei der Vorbereitung und Durchführung unterstützt haben, beim Arbeitseinsatz einen Tag zuvor, beim Kuchen backen, beim Zelt aufbauen, beim Kaffee und Kuchen ausgeben, beim Abwasch in der Küche, beim Grillen der Roster und Käse, beim Kinderschminken, bei Jan Hertel für musikalische Unterstützung und Technik und Bäckerei Mächler für viele gesponsorte Brötchen.



Waldwochen

Unsere diesjährige Waldwoche führte uns täglich weit in den Kieferngrund hinein. Auf einer Obstwiese konnten wir unser Basislager aufschlagen und unsere Häuser bauen (und auch über Nacht stehen lassen). Es wurde gespielt, eine Waldkrone gebastelt und ein Waldbingo zusammengestellt. Die Kinder lernten als jeweilige Pflanze des Tages Kamille, Wolfsmilch, Spitzwegerich, Holunder, sowie Gänsefingerkraut kennen und erfuhren über deren Heilwirkung.



Zuckertütenfest

Am Tag des Zuckertütenfestes konnten wir bereits am frühen Morgen winzige Tüten am Zuckertütenbaum erkennen. Dieser wurde am Vortag ordentlich gegossen. Alle Vorschulkinder waren schon ganz aufgeregt!



Nach einer kurzen Mittagspause fuhren wir mit dem Auto in die Holzmühle nach Kämmeritz. Dort wartete bereits Andreas Feustel auf uns. Mit entsprechender Ausrüstung und Belehrung ging es an die vielen verschiedenen Seilrutsch-Stationen. Das war ein Spaß. Die schattige, angenehm kühle Umgebung der Wethau bot uns auch erträglichere Temperaturen. Am Schluss durfte jeder einen gesicherten Mut-Sprung wagen. Die Holzmühle ist immer wieder einen Besuch wert - Vielen Dank lieber Andreas! Wieder im Kindergarten angekommen war die Freude groß. Denn tatsächlich sind die Zuckertüten am Baum nicht unbeträchtlich gewachsen.

Als Überraschung waren auch alle Familienmitglieder der Vorschulkinder da. Diese haben den Garten geschmückt und jede Menge Leckereien aufgetischt.

Nach einem Gruppenfoto und der Zuckertütenplünderung haben wir noch einen schönen gemeinsamen Abend verbracht. In geheimer Mission hatten die Kinder mit ihren Eltern noch ein Geschenk für den Kindergarten gebaut - ein Insektenhotel - welche gelungene und schöne Überraschung.

Vielen lieben Dank ihr Lieben, wir wünschen Euch einen guten Schulstart, viel Spaß beim Lernen und einen spannenden neuen Lebensabschnitt mit neuen Freunden und Abenteuern!

Kerstin Kengelbacher vom Kindergarten Villa Kunterbunt

Die Waldstrolche sagen - Auf Wiedersehen - Wir wollen jetzt zur Schule gehen!!

Eine erlebnisreiche Abschlusswoche liegt hinter den zukünftigen Schulanfängern der Kita Heideknirpse.

Kino und Action zum Auftakt

Unsere Abschlusswoche begann am Montag mit einer Busfahrt zum Wasserturm nach Eisenberg. Dort begrüßte uns Patrick S. und überraschte uns mit dem Film „Schule der magischen Tiere“. Dazu gab es Popcorn zum Knabbern. Im Anschluss eroberten wir voller Elan die Skaterbahn.

Sport frei in Eisenberg

Am Dienstag folgte unser Sporttag. C. Klich erwartete uns bereits an der Kegelbahn des TSV Eisenberg. Beim Kegeln bewiesen die Kinder viel Geschick und lernten: Übung macht den Meister! Gut gestärkt ging es dann weiter zum Sportplatz. Dort probierten wir uns im 400-Meter-Lauf und im Weitsprung aus. Über unser Können staunten nicht nur die Schüler die uns beobachteten, sondern auch unsere Erzieherinnen. Auch das war wieder ein rundum gelungener Tag.



Kreativ und naturverbunden im Lehmhof

Am nächsten Morgen wartete vor der Kita bereits der Bus von „Höhne Touristik“ auf uns. In Begleitung von zwei Mamas fuhren wir zum Lehmhof - Lindig bei Kahla. Die Inhaberin S. Otto begrüßte uns herzlich und versprach uns einen erlebnisreichen Tag - und sie hielt ihr Wort! Wir gestalteten Figuren aus Lehm nach eigenen Vorstellungen. Riesigen Spaß hatten wir zudem beim Lehm- und Wassertreten. Wir durften Walderdbeeren naschen und sammelten frische Kräuter für unseren Nachmittagstee. Natürlich war auch der Spielplatz mit Kletterbaum ein absolutes Highlight.



Budenbauen und tierischer Besuch im Wald

Unser vierter Tag begann mit einem gemeinsamen Frühstück in der Kita, für das unsere Eltern viele leckere Sachen vorbereitet hatten. Zum Glück hatten wir nicht alles verputzt, sodass noch genug für ein Picknick im Wald übrigblieb. Mit gepacktem Bollerwagen und bester Laune liefen wir los. Im Wald bauten wir Buden aus Ästen sowie aus anderen Naturmaterialien und entdeckten zahlreiche kleine Tiere. Ein Schmetterling fand es bei uns besonders schön und flog neugierig von Kind zu Kind. Am Nachmittag wurden die erschöpften, aber glücklichen Waldstrolche von ihren Eltern an der Kita empfangen.



Adeliger Besuch und das Geheimnis auf Schloss Crossen

Der krönende Höhepunkt der Woche folgte am Freitag auf Schloss Crossen. Verkleidet als stolze Ritter, bildschöne Prinzessinnen und Könige eroberten wir den Schlüssel des Schlosses von S. Grabowski und hängten stolz ihr eigenes gestaltetes Wappen auf. Bei einer spannenden Führung lernten die kleinen Monarchen die Geheimnisse des Schlosses kennen und die Geschichte vom Schlossgeist. Auf dessen Suche begaben wir uns. Der Aufstieg auf den Schlossturm war für uns eine Mutprobe, die wir mit Bravour meisterten.



Das Schlossgespenst und das große Zuckertütenfest

Zur Stärkung nach dem herrschaftlichen Einzug liefen wir zum Mittagessen in das Wirtshaus „Leimers Eck“ im Dorf. Nach der leckeren Mahlzeit machten wir uns wieder auf dem Weg zurück zum Schloss. Unterwegs stießen wir auf kleine Zuckertüten mit kniffligen Aufgaben, die den Weg zu den großen, gefüllten Zuckertüten weisen sollten.



Doch auf der Burg wartete eine handfeste Überraschung: Da wir keine Wache zurückließen, nutzte das listige Schlossgespenst die Gunst der Stunde. Es verwandelte die Zuckertüten am Baum kurzerhand in Regenschirme!

Nach erfolgreicher Suche und der glücklichen Rettung der echten Zuckertüten fand im wunderschönen Saal des Schlosses unsere Feierstunde mit den Eltern statt. Gemeinsam klang der rundum gelungene Tag bei Spiel, Spaß und leckerem Essen bis in die Abendstunden gemütlich aus. Diese Woche wird allen Beteiligten in schöner Erinnerung bleiben.

Herzliches Dankeschön

Wir bedanken uns von ganzem Herzen bei unseren Eltern, Helfern, Organisatoren und Sponsoren für die liebevoll gestaltete Abschlusswoche.

Ein besonderer Dank geht an die Eltern für die farbenfrohe Gestaltung unseres Gartentores.

Wir wünschen unseren Schulanfängern einen erfolgreichen Start in den neuen Lebensabschnitt und eine wunderschöne, erfolgreiche Schulzeit!



Eure Heideknirpse



Erfolgreicher Oma - Opa Tag in der Kita „Heideknirpse“: Ein herzliches Dankeschön!



Am 10. Juni 2026 feierte unsere Kita ihren diesjährigen Oma-Opa-Tag. Mit einem bunten Programm, gemütlichem Kaffee und Kuchen sowie abwechslungsreichen Aktivitäten rund um Spiel, Sport und Spaß bei bester Laune wurde das Fest zu einem rundum gemütlichen und gelungenen Nachmittag für Groß und Klein. Ein solches Fest lässt sich jedoch nur mit tatkräftiger Hilfe auf die Beine stellen. **DANKE!!!**

Für Unterstützung bedanken wir uns daher auch ganz herzlich bei den fleißigen Kuchenbäckern, die zum Gelingen dieses schönen Tages mit beigetragen haben!



Schulnachrichten

Schüler entdecken Arbeitswelt

Die Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse der Regelschule Schkölen erlebten einen spannenden Tag beim Aktionstag „Handwerk zum Anfassen“ auf dem Marktplatz in Naumburg. Dieser wird von regionalen Unternehmen unterstützt und soll Kinder und Jugendliche frühzeitig für handwerkliche Berufe begeistern. Ob beim Arbeiten mit Holz, Metall oder Elektrotechnik - überall warteten kleine praktische Aufgaben auf die jungen Besucher. Auch Dachdecker, Maler und viele weitere Handwerksberufe zeigten, wie abwechslungsreich ihre Arbeit ist. Mit viel Freude probierten die Kinder verschiedene Tätigkeiten aus, stellten Fragen und kamen mit Ausbildern ins Gespräch. So erhielten sie einen ersten Einblick in die vielfältigen Berufe des Handwerks und konnten ihre eigenen Fähigkeiten testen.

In der letzten Schulwoche durften die Klasse 5 und 6 bei unserer Partnerfirma Nestro eine Betriebsbesichtigung machen. Bei einem spannenden Rundgang erhielten sie einen Einblick in die verschiedenen Arbeitsbereiche und lernten das Unternehmen näher kennen. Besonders interessant war das Quiz, bei dem die Kinder ihr Wissen unter Beweis stellen konnten. Außerdem beantworteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter viele Fragen rund um die Ausbildung und die unterschiedlichen Berufsmöglichkeiten im Unternehmen. So erfuhren die Schülerinnen und Schüler aus erster Hand, welche Voraussetzungen für eine Ausbildung wichtig sind und welche Perspektiven Nestro jungen Menschen bietet. Die Regelschule Schkölen bedankt sich herzlich bei dem Team von Nestro für die Zeit, die freundliche Betreuung und Verköstigung mit interessanten Einblicken in den Betriebsalltag.

Einladung zum Spendenlauf

Bereits jetzt lädt die Regelschule Schkölen in Kooperation mit der Grundschule und unserem Kindergarten herzlich zum Spendenlauf im Herbst ein. Mit der Veranstaltung sollen unter anderem Spenden für die weitere Gestaltung des Schulhofes gesammelt werden. Alle Interessierten, Familien, Freunde und Unterstützer der Schule sind herzlich willkommen. Nähere Informationen sind dem Flyer zum Spendenlauf zu entnehmen.

SAVE THE DATE!

Gemeinsam für einen schöneren Schulhof!

Villa Kunterbunt Kindergarten

SPENDENLAUF

Die Kinder der Villa Kunterbunt und die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Regelschule Schkölen laufen für einen guten Zweck!

AM 18.09.2026

VON 8.00 UHR BIS 13.15 UHR

SPORTPLATZ SCHKÖLEN 07619 SCHKÖLEN

Gemeinsam laufen - Gutes bewegen!

Mit jeder Runde hilfst du mit!

Jede Runde zählt - sei dabei!

WIR FREUEN UNS AUF EUCH!

Zum Abschluss des Schuljahres wünscht die Regelschule Schkölen allen Schülerinnen und Schülern, ihren Familien sowie dem gesamten Kollegium erholsame, sonnige und erlebnisreiche Sommerferien. Den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen gratulieren wir herzlich zu ihrem Schulabschluss. Für ihren weiteren Lebensweg - ob in einer Ausbildung, auf einer weiterführenden Schule oder in einem anderen neuen Abschnitt - wünschen wir ihnen viel Erfolg, Gesundheit, Glück und viele schöne Erfahrungen. Alles Gute für die Zukunft!

14.00 Uhr Haardorf, Gospelandacht mit den Rainbow Gospels und den Teilnehmern des Gospelworkshops GP Mahler

09. August - 10. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Schkölen, Thema: Israel Herr Feustel

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auf der Homepage des Pfarrbereiches: www.kirche-schkoelen-osterfeld.de.

Kontakt:

Pfarramt Schkölen | Pfarrer Roßdeutscher

Markt 7, 07619 Schkölen

Tel: 036694 - 20 513 | Mobil: 0173 - 37 22 617

Sprechzeit: am 2. Donnerstag im Monat von 8-12 Uhr in Schkölen und nach tel. Vereinbarung

christoph.rossdeutscher@ekmd.de

www.kirche-schkoelen-osterfeld.de

Gemeindebüro, Friedhofsverwaltung Schkölen und Zschorgula

Frau Peters

Bürozeit: Di 13:00 - 17:00 Uhr | Do 08:00 - 12:00 Uhr

Tel. 036694 - 20 513

pfarramt.schkoelen@ekmd.de

Kindernachmittag Boxenstopp

Mittwochs von 14:00 bis 16:30 Uhr in der Schulzeit sind besonders die Grundschulkinder herzlich zu einem erlebnisreichen Programm in das Gemeindehaus Schkölen, Markt 7, eingeladen.

Kontakt: Andreas Feustel, Telefon 036694/20000

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Kath. Kirche Maria Verkündigung
Am Friedenspark, 07607 Eisenberg
Gemeindehaus, Jenaer Str. 12
Tel: 0365 / 26 46 1
E-Mail: info@kath-kirche-gera.de



Reguläre Gottesdienste

Zweiwöchiger Wechsel

Samstag 18:00 Uhr (ungerade KW) / Sonntag 10:30 Uhr

Weitere Informationen:

Röm.-katholische Pfarrei St. Elisabeth Gera

Pfarrer Christian Hecht

07546 Gera, Kleiststr. 7

Tel. 0365 / 26 46 1

E-Mail: info@kath-kirche-gera.de

Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Zeugen Jehovas

Ort:

Königreichssaal der Zeugen Jehovas

Am Tälchen 5

07607 Eisenberg

Sonntag, den 19. Juli 2026

10:00 Uhr Thema: Was die nahe Zukunft bringt

Sonntag, den 26. Juli 2026

10:00 Uhr Thema: Warum Gott unser ganzes Vertrauen verdient

Sonntag, den 02. August 2026

10:00 Uhr Thema: Ziehen wir vollen Nutzen aus allem, wofür Jehova sorgt?

Sonntag, den 09. August 2026

10:00 Uhr Thema: Wissenschaft oder Bibel - worauf sollte man seine Hoffnung setzen?

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld

19. Juli - 7. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Weickelsdorf Pfr. Roßdeutscher

10.30 Uhr Schkölen, offener GD

26. Juli - 8. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Löbitz Pfr. Roßdeutscher

10.30 Uhr Schkölen Pfr. Roßdeutscher

14.00 Uhr Meyhen Pfr. Roßdeutscher

Sommerprojekt Klangkirche Haardorf

04. - 05. August

09.00 bis 12.00 Uhr Haardorf, Klangkirchenzeit GP Mahler

12.00 Uhr für Alt und Jung

17.30 - 19.00 Uhr Haardorf, Gospelworkshop GP Mahler

für Singfreudige jeden Alters

06. August - Donnerstag

09.00 - 12.00 Uhr Haardorf, Klangkirchenzeit GP Mahler

für Alt und Jung

19.00 Uhr Haardorf, Konzert der GP Mahler

Sächsischen Jugendsingeweche

07. August - Freitag

17.30 - 19.00 Uhr Haardorf, Gospelworkshop GP Mahler

für Singfreudige jeden Alters

08. August - Samstag



Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Freier Eintritt - es finden keine Geldsammlungen statt. Schauen Sie auch auf jw.org

Evangelische Kirchgemeinde Wetzdorf

Kontakt:

Pfarramt Dorndorf-Steudnitz

Bürgelsche Str.10, 07774 Dornburg-Camburg

Pfarrer Philipp Gloge Tel. 0174 3342575

Büro: Angelika Böhm Di. + Do. 9 - 13 Uhr / Do. 16 - 18 Uhr

Tel.: 036427 22469

pfarramt.Dorndorf-Steudnitz@ekm.de

Gottesdienste

Sonntag, 19.07.2026

Poppendorf 14.00 Uhr „Kirche unterwegs“ von Poppendorf nach Mertendorf

Wir machen uns auf und feiern anders Gottesdienst an verschiedenen Stationen am Weg. Wer nicht gut laufen kann, kommt gerne später zur Kirche Mertendorf.

Treffpunkt: Kirche Poppendorf
ca. 15.30 Uhr Abschluss und Kaffeetrinken an der Mertendorfer Kirche.

Sonntag, 26.07.2026

Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst
C. Hertzsch

Sonntag, 23.08.2026

Dorndorf 10.30 Uhr Kirchspielgottesdienst zum Schulanfang
Pfarrer Gloge

Sonstige Veranstaltungen

Wetzdorf: Die Spinnstube lädt alle, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen, herzlich ein. Wir treffen uns mittwochs um 16 Uhr im Wetzdorfer Pfarrhaus. Dabei sein ist alles; auch wer keine Handarbeiten mag, ist willkommen.

Die nächsten Termine: 15. u. 29. Juli, 12. u. 26. August

Der Seniorenkreis **Poppendorf** trifft sich einmal monatlich donnerstags ab 14:30 Uhr (Termin nach Absprache)

Der **Posaunenchor Wetzdorf** trifft sich zu seinen Übungsstunden jeweils dienstags um 19 Uhr.

Christenlehre

Sommerferien. Start ins neue Schuljahr: 09.09.2026

Konfirmanden

Sommerferien. Konfi-Start am 27.08. um 16.30 Uhr

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirus-Kuchenbuch

Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen

Tel. 036691 46921

Ev. Kirchenbüro Eisenberg:

Markt 11, 07607 Eisenberg

Tel. 036691 25110, Fax 25139

pfarramt.eisenberg@gmx.de, Sprechzeiten:

Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Höhepunkte für Alle

09. August - Sonntag

13.00 Uhr Gottesdienst zum Dorffest in Dothen (SG)

Dothen

19. Juli - Sonntag

13.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

09. August - Sonntag

13.00 Uhr Gottesdienst zum Dorffest (SG)

Großhelmsdorf

26. Juli - Sonntag

17.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Hainchen

26. Juli - Sonntag

10.15 Uhr Gottesdienst (UMK)

Königshofen

26. Juli - Sonntag

09.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Lindau

19. Juli - Sonntag

17.00 Uhr WochenEINKlang: Jörg Weber und Flötenkreis Jena

26. Juli - Sonntag

17.00 Uhr WochenEINKlang: Duo Bellissimo - Tuba und Klarinette

02. August - Sonntag

17.00 Uhr WochenEINKlang: Michael Schmidt - Gitarre und Gesang

09. August - Sonntag

17.00 Uhr WochenEINKlang: Wilfried Mengs, Lebenslieder

16. August - Sonntag

17.00 Uhr WochenEINKlang: Posaunenchor Eisenberg und Thiemendorf

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt:

Pfarrer Rainer Hoffmann

An der Pfarre 2, 07613 Etdorf

Tel. 036691 43233

Ev. Kirchenbüro Eisenberg:

Markt 11, 07607 Eisenberg

Tel. 036691 25110, Fax 25139

pfarramt.eisenberg@gmx.de

Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Caaschwitz

16. August - Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Crossen

16. August - Sonntag

14.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Hartmannsdorf

08. August - Samstag

17.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Rauda

Zur Zeit können in Rauda keine Gottesdienste stattfinden, da die Kirche baulich gesperrt ist. Ganz herzliche Einladung zu den Gottesdiensten nach Hartmannsdorf (s. o.).

Silbitz

09. August - Sonntag

14.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Abkürzungen der Mitarbeiter

UMK = Ulrike Magirus-Kuchenbuch, Pfarrerin

RH = Rainer Hoffmann, Pfarrer

SG = Sonja Gröbe, Lektorin